

# Landeselternkonferenz NRW

vom Ministerium für Schule u. Weiterbildung NRW anerkannter Elternverband



Landeselternkonferenz NRW

An den  
Präsidentin des Landtags NRW  
Frau Carina Gödecke  
Platz des Landtags 1

**40221 DÜSSELDORF**

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/2749**

A15, A05, A19

**Vorstand:**

Eberhard Kwiatkowski  
Frank Müller  
Heike Meisen  
Werner Volmer  
Beate Weyergans  
Dietmar Langscheidt  
Jürgen Böckler  
Ulrike Homann

Velbert/ Düsseldorf, 10.05.2015

**Betr.:**

**„Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts  
(12. Schulrechtsänderungsgesetz)“**

**Stellungnahme der Landeselternkonferenz' zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der  
Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN, Drucksache 16/8441**

Sehr geehrter Herr Große-Brömer,

die Landeselternkonferenz NRW möchte sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf bedanken.

Zu § 132 c: Veränderungen im gegliederten Schulsystem, Inklusion

Aus Sicht der Eltern ist die Möglichkeit, Schulen des gegliederten Schulsystems die Einrichtung verschiedener Bildungsgänge im Rahmen von integrierten Lerngruppen zu ermöglichen, unbedingt zu begrüßen. Dies ergibt sich zum einen aus der Tatsache, dass mit der drastisch zurückgehenden Nachfrage nach der Schulform Hauptschule und der zunehmenden Zahl von Schulen des längeren gemeinsamen Lernens (Gemeinschaftsschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen) an vielen Standorte ein vollständiges Angebot des gegliederten Systems parallel zu Gesamtschulen nicht mehr vorgehalten werden kann. Zum anderen erfordert auch das Inklusionsgebot und die damit verbundene freie Wahl der Schulform für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine zunehmende Flexibilisierung und Individualisierung der Laufbahnen von Schülerinnen und Schülern, und zwar nach Möglichkeit so, dass kein Schulwechsel erforderlich wird. Damit wird schrittweise ein längst überfälliger Paradigmenwechsel vollzogen: Zukünftig geht es nicht mehr darum herauszufinden, welche Schule bzw. welche Schulform für eine Schülerin / einen Schüler die richtig ist, sondern darum, wie an der jeweiligen Schule den individuellen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen Rechnung getragen werden kann.

Es erscheint sinnvoll und wird an zahlreichen Schulen auch bereits erfolgreich praktiziert (s. z. B. die im Schulverbund, das Lernen von Schülerinnen und Schüler in unterschiedlichen Bildungsgängen integrativ und mit binnendifferenzierenden Methoden zu organisieren. Damit findet unter anderem auch die Tatsache Berücksichtigung, dass eine Schülerin bzw. ein Schüler in der Regel nicht in allen Fächern bzw. Lernfeldern besondere Schwächen hat, sondern diese sich zumeist auf bestimmte Bereiche konzentrieren. Gleiches gilt für besondere Stärken und Begabungen.



Länger gemeinsam lernen, voneinander lernen, Vielfalt als Chance und Herausforderung gleichermaßen begreifen sind in diesem Zusammenhang wichtige pädagogische Leitgedanken. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass gerade für die Lehrkräfte an den Schulen des gegliederten Schulsystems das gemeinsame Lernen mit binnendifferenzierenden Methoden eine Herausforderung darstellt und ein grundsätzliches Umdenken erfordert. Es geht zukünftig nicht mehr darum, durch Umschulen und sonstige Maßnahme ein möglichst hohes Maß an Homogenität innerhalb einer Lerngruppe zu erzielen, sondern unterschiedliche Lernniveaus und Methoden zu ermöglichen und dabei jede Einzelne / jeden Einzelnen so optimal wie möglich zu fördern. Individuelle Förderpläne, differenzierte Aufgabenstellungen zum jeweiligen Thema, die Einrichtung freier Lernzeiten und von Lernbüros, alternative Formen der Leistungsmessung und ein gutes Lerngruppen - Management unter besonderer Berücksichtigung des sozialen Lernens sind hier wichtige Maßnahmen. Hierzu sind entsprechende Fortbildungen notwendig, aber auch die Reduzierung der Klassengrößen, um den individuellen Anforderungen aller Schülerinnen und Schüler gerecht werden zu können. In Realschulklassen mit bis zu 30 Schülerinnen und Schüler, wie sie zum Teil noch anzutreffen sind, wird man diesem Anspruch wohl kaum zufriedenstellend entsprechen können.

Wir sehen vor allem bei einigen Kommunen, die keine Hauptschule mehr anbieten können, dass die o. g. Vorteile nicht dargestellt werden. Hier kommt es zu Sparversionen. Auch sind einige Realschulen sehr ambitioniert. Hier wird auf gute Abschlussquoten hin gearbeitet. Ohne entsprechendes Umdenken, gute Konzepte mit die notwendigen Ressourcen wird dies nicht gelingen eine Flexibilisierung der Bildungsgänge an den Schulen umzusetzen.

Vor dem Hintergrund der in manchen Regionen rasanten Veränderungen der Schullandschaft und erst recht im Kontext der Umsetzung des Inklusionsgebots sollte eine Flexibilisierung der Bildungsgänge an den Schulen des gegliederten Schulsystems ohne Tabus Schritt für Schritt ermöglicht werden. Bei den hier notwendigen Veränderungen sollten stets die Interessen und Bedarfe der jeweiligen Schülerinnen und Schüler Vorrang haben vor den strukturellen und schulformbezogenen Überlegungen

## Zu § 57

Das Bundesverfassungsgericht (Az 1 Bv R 471/10;1181/10) hat in seinem Urteil vom 27. Januar 2015 festgestellt, dass der im nordrhein-westfälischen Schulgesetz in § 57, Abs. 4 stehende Satz 3 nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Insofern ist die im 12. Schulrechtsänderungsgesetz vorgesehene Streichung bzw. Korrektur des Satzes 3 in der jetzt vorliegenden Fassung erforderlich.

Die Landeselternkonferenz NRW sieht ein besonders großes Problem darin, dass es nunmehr den Schulen auferlegt werden könnte, in jedem Einzelfall die Gefährdung oder Störung des Schulfriedens festzustellen. Dies aber würde die Schulen völlig überfordern, Rechtsunsicherheit festschreiben und ein landeseinheitliches Verhalten unterlaufen. Daher ist der Gesetzgeber aufgefordert, schulangemessene, praktikable und verbindliche Regelungen vorzugeben und damit Rechtssicherheit für alle am Schulleben Beteiligten zu schaffen.

## Zu § 61, „Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters“

Nach Auffassung der Landeselternkonferenz NRW orientieren sich die Änderungsvorschläge zu § 61, „Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters“, an der derzeit durch Rechtsprechung gesetzte Rahmenbedingungen aus dem Besetzungsverfahren. Hier stellen wir die Frage an den Gesetzgeber, wie sich diese Änderungsvorschläge mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung vertragen. Wenn auf einem demokratischen Verfahren, der Schulleiter über die

# Landeselternkonferenz NRW



erweiterte Schulkonferenz gewählt wird, dann aber über das „Beamtenrecht“ die Stelle nicht antreten darf. Hier sollte das Beamtenrecht angepasst werden und nicht das Schulgesetz!

Mit freundlichen Grüßen

Eberhard Kwiatkowski  
Landeselternkonferenz NRW, Vorsitzender